

Antrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE

Verbindliche Lieferbeziehungen in der Milchwirtschaft

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Lieferbeziehungen in der Milchwirtschaft künftig verbindlich zwischen den Vertragsparteien geregelt werden. Dazu sollen staatliche Mindeststandards für Milchlieferverträge auf der Grundlage des Artikels 148 der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) und § 6a des Agrarmarktstrukturgesetzes in einer Rechtsverordnung erlassen werden.

Inhalt der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung zwischen den jeweiligen Marktteilnehmern müssen eine bestimmte Liefermenge Milch, der Liefertermin, die Milchqualität, der Preis der Lieferung und die verbindliche Laufzeit der Vereinbarung sein. Die Vorgaben sollen sowohl für Verträge zwischen Milcherzeugern bzw. Milcherzeugerorganisationen und Molkereien als auch für Lieferordnungen bzw. Satzungen der Molkereigenossenschaften gelten und müssen vor dem Wirksamwerden des Vertrages vereinbart werden.

Ferner wird die Landesregierung aufgefordert, sich sowohl auf Bundes- als auch auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Informationen der europäischen Marktbeobachtungsstelle zukünftig umfassender und rechtzeitiger zur Verfügung stehen und neben der Beschreibung der aktuellen Marktlage auch die Marktentwicklung deutlich wird.

Begründung:

Der Milchmarkt und seine Strukturen widersprechen aufgrund der sogenannten Andienungspflicht und der Preisfestlegung nach Lieferung von Rohmilch den Grundfesten der sozialen Marktwirtschaft. Insbesondere die Andienungspflicht, nach der ein Milcherzeuger seine gesamte Rohmilch vollständig und unabhängig von der Marktsituation an einen Abnehmer abzugeben hat, führt zur Abhängigkeit der Milcherzeuger außerhalb üblicher Wettbewerbsbedingungen. Lieferbeziehungen mit verbindlichem Charakter zwischen Milcherzeuger und Molkereien sind nach dem Auslaufen der europäischen Milchquotenregelung im Jahr 2015 umso dringlicher, auch weil es die Milchbranche mit eigenen Branchenverpflichtungen bislang nicht eigenständig vermochte, anpassungsfähige Marktstrukturen und moderne Lieferbeziehungen zu schaffen.

Artikel 148 der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) bietet mit der Novellierung durch die EU-Omnibusverordnung im Dezember 2017 die Möglichkeit, von Vertragspflichten im Milchmarkt Gebrauch zu machen und schriftliche Verträge mit Festlegungen zu Mengen und Preis für eine bestimmte Liefermenge Milch zwischen den Milcherzeugern und Molkereien zu schließen. Hierfür ist eine Rechtsverordnung des Bundes auf der Grundlage des Artikels 148 der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) und § 6a des Agrarmarktstrukturgesetzes nötig.

Des Weiteren muss es gelingen, die Arbeit der EU-Marktbeobachtungsstelle Milch so weiter zu qualifizieren, dass den Milcherzeugern einerseits relevante Marktinformationen rechtzeitig zur Verfügung stehen und andererseits auch perspektivische Marktentwicklungen frühzeitig erkennbar sind, um darauf reagieren zu können. Die bisherige Praxis, wonach erst mit dem Milchauszahlungspreis Marktsignale weitergegeben werden, führt zu einer erheblichen Verzögerung im Informationsfluss.